

Vorlage an den Gemeinderat

Geplante Flurbereinigung Müllheim-Rheintal, Neubaustrecke Rheintalbahn, Beschluss zur Übernahme des Eigentums der gemeinschaftlichen Anlagen und der Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht

Teilnehmer: Theresa Möhnle und Jürgen Baumann, gemeinsame Dienststelle
Flurneuordnung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und
Emmendingen
TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Für die Neubaustrecke der Rheintalbahn (Planfeststellungsabschnitte 8.2 – 8.4) sind vier separate Flurbereinigungen notwendig.

Diese werden wie folgt benannt: Bad Krozingen-Rheintal, Eschbach-Rheintal, Buggingen-Rheintal, Müllheim-Rheintal. Die Stadt Neuenburg am Rhein ist in den Verfahren Buggingen-Rheintal (4939) und Müllheim-Rheintal (4940) beteiligt.

Die gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen führt diese Verfahren durch.

In diesem Jahr ist die Anordnung der Flurbereinigungen, der Beginn des offiziellen Verfahrens, vorgesehen.

Vorab müssen möglichst zeitnah alle Abstimmungstermine mit den betroffenen Städten bzw. Gemeinden stattfinden und die notwendigen Beschlüsse durch die Städte bzw. Gemeinden gefasst werden.

Für die durchzuführenden Flurbereinigungen sind vor deren Anordnung klare Regelungen über die spätere Unterhaltung bzw. das Eigentum der gemeinschaftlichen Anlagen zu treffen.

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz regelt in § 2a die Übernahme des Eigentums von Wegen, Gewässern und Ausgleichsmaßnahmen durch die Städte bzw. Gemeinden, sofern Einvernehmen über die Linienführung und den Ausbaustandard zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan herbeigeführt werden kann.

Zusätzlich muss für jede Flurbereinigung die Hauptgemeinde nach der Schlussfeststellung falls erforderlich die Vertretung und die Verwaltung der Teilnehmergemeinschaft übernehmen. Die Teilnehmergemeinschaft bilden alle Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke im Flurneuordnungsverfahren.

Jedes Verfahren wird separat geführt. Verfahren Buggingen-Rheintal

Die folgenden Beschlussanträge für das Verfahren Müllheim-Rheintal sind im Gemeinderat zu behandeln:

1. Der Gemeinderat wird gebeten zu beschließen, dass die Stadt Neuenburg am Rhein nach § 42 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zustimmt, dass ihr die später im Flurbereinigungsplan auf dem Gemeindegebiet ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (insbesondere Wassergräben, Rohrleitungen, Entwässerungseinrichtungen und Anlagen, die dem Boden-, Klima- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege dienen) zu Eigentum zugeteilt werden.

■ Dies gilt auch für die öffentlichen Feld- und Waldwege, so weit im Plan nach § 41 FlurbG eine Einigung zwischen der Gemeinde und der Flurbereinigungsbehörde über die Linienführung und den Ausbaustandard zu Stande kommt.

2. Der Gemeinderat wird gebeten zu beschließen, dass die Stadt Neuenburg am Rhein die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, einschließlich der nach Nr. 1 Abs. 2 im Einvernehmen geplanten öffentlichen Feld- und Waldwege (§ 2 a AGFlurbG), mit deren Übergabe (§ 42 Abs. 1 FlurbG), übernimmt. Als Übergabe gilt die Abnahme gem. § 12 VOB Teil B, an der die Gemeinde zu beteiligen ist.

Weitere Einzelheiten können der beigefügten vorläufigen Gebietsübersichtskarte entnommen werden.

Frau Theresa Möhnle und Herr Jürgen Baumann, gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen werden in der Gemeinderatssitzung das Verfahren und die zu fassenden Beschlüsse erläutern.

■ Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat die Angelegenheit behandelt und schlägt dem Gemeinderat vor, die erforderlichen Beschlüsse, wie im Sachvortrag dargestellt, zu fassen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Eigentumsverhältnisse und die Belange der Landwirte geprüft werden müssen.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, wie im Sachvortrag dargestellt, die Beschlüsse zu fassen.

08.06.2021 / Müller, Cornelia